

An alle Gemeinden

Per E-Mail!

Datum: 08.11.2021

Sachbearbeiter: PH/MT

G:\Allgemein\Rundschreiben\2021\Corona_Informationen GB
XXXII - 2.Novelle_3.COVID-19-MV.docx

2. Novelle zur 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung - Zusammenfassung des neuen Regelungsregimes

Sehr geehrte Bürgermeister*innen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus aktuellem Anlass dürfen wir Ihnen nachfolgende Information betreffend die aktuelle Rechtslage und weitere Schritte in der Pandemiebekämpfung sowie deren Auswirkungen auf diverse Arbeits- und Gesellschaftsbereiche übermitteln. Eine detailliertere Aufgliederung nach Lebenssituationen und Themenbereichen wird bei Bedarf nachgereicht.

Änderungen im Zusammenhang mit COVID 19

Ab 08.11.2021:

- §§ 1 Abs. 2 Z 4 (**3G-Nachweis**)
 - Neben Impfungen, dem Nachweis einer binnen 180 Tagen überstandenen COVID-19-Infektion oder einem PCR-Test, der nicht älter als 72 Stunden sein darf, ist nur noch ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, als 3G-Nachweis gültig.
 - Die sog. "Wohnzimmertests" und die bislang noch möglichen Selbsttests unter Aufsicht in der Gastronomie, Hotellerie und auch Freizeiteinrichtungen verlieren ihre Gültigkeit.
- § 1 Abs. 3 (**2G Nachweis für Schulpflichtige**)
 - Als 2G-Nachweis für die gesamte Woche gilt für Schulpflichtige auch der vollständige Corona-Testpass ("Ninja-Pass").
- § 3 Abs. 1 und 3 (**Verkehrsmittel**) iVm § 19 Abs. 5
 - Es ist klargestellt, dass auch im Bereich der Schülertransporte grundsätzlich Maskenpflicht gilt.
 - Die Pflicht zum Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und enganliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr;
 - Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.
 - Ab dem 15. Lebensjahr ist eine Maske (FFP2-Maske) zu tragen.

- § 5 Abs. 1 (**Gastronomie**)
 - Der Betreiber von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe darf Kunden zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis vorweisen.
 - Die bisher geltenden Ausnahmen von der 3G-Pflicht gelten auch für die 2G-Pflicht.

- § 6 Abs 2 und 2a (**Hotellerie**)
 - Der Betreiber darf Gäste in Beherbergungsbetriebe beim erstmaligen Betreten nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis vorweisen.
 - Unter bestimmten Voraussetzungen wird jedoch nach wie vor ein 3G-Nachweis akzeptiert (z.B. bei unaufschiebbaren beruflichen Gründen oder zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses)

- § 7 Abs. 2 und 4 (**Sportstätten**)
 - Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis vorweisen.

- § 8 Abs. 2 und 5 (**Freizeit- und Kultureinrichtungen**)
 - Der Betreiber von Freizeiteinrichtungen darf Kunden zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen dieser Einrichtungen nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis vorweisen.
 - In Kunst- und Kultureinrichtungen gilt wie im Handel eine generelle Maskenpflicht.

- § 9 Abs. 1b (**Ort der beruflichen Tätigkeit**)
 - Inhaber und Betreiber von Betriebsstätten, in denen Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmern stattfinden, dürfen diese nur betreten, wenn sie einen 2G-Nachweis vorweisen. Dies gilt für Arbeitnehmer bei solchen Veranstaltungen sinngemäß.
 - Am Arbeitsort gelten also nach wie vor die 3G-Regeln, lediglich in Diskotheken, Clubs, Après-Ski-Lokalen und Tanzlokalen ("Nachtgastronomie und Apres-Ski") und bei Veranstaltungen ab 250 Teilnehmern gilt die 2G-Regel.
 - Als "drittes G" gelten nur mehr Nachweise einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.

- § 10 Abs. 1 und 1a (**Altenwohn- und Pflegeheime**)
 - Der Betreiber darf Besucher und Begleitpersonen nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis vorweisen;
 - Ausgenommen davon sind
 - Personen zur Begleitung oder zum Besuch minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger Bewohner und
 - Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen.

- § 11 Abs. 1 (**Krankenanstalten**)
 - Die neuen Regelungen betreffend Altenwohn- und Pflegeheime gelten sinngemäß für das Betreten von Krankenanstalten.

- § 12 Abs. 1 bis 4 sowie 6 und 7 (**Zusammenkünfte**)
 - Für Veranstaltungen der unterschiedlichen Größenklassen gilt nunmehr, dass anstelle eines 3G-Nachweises ein 2G-Nachweis erforderlich ist.
 - Die Teilnehmeranzahl, die bisher ausschlaggebend für detailliertere Vorgaben (wie COVID-Beauftragter, Anzeigepflicht bzw. Bewilligungspflicht) von Zusammenkünften war, wird halbiert (50 statt Hundert, 250 statt 500 Teilnehmer).

- § 16 Abs. 4 (**Gelegenheitsmärkte**)
 - Für Gelegenheitsmärkte oder abgetrennte Areale von Gelegenheitsmärkten, an denen lediglich Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden, gilt § 12 Abs. 4 und für Kunden § 4 Abs. 2.
 - Es gilt daher das Erfordernis eines COVID-19-Beauftragten und eines Präventionskonzeptes und es entfällt für diesen Bereich die Ausnahme von der Maskenpflicht.
- § 23 (**Übergangsbestimmungen**)
 - Abs. 4: **neutralisierende Antikörper** sind als Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr nicht mehr gültig.

Ab 15.11.2021:

- § 3 Abs. Z 2 (**Seil- und Zahnradbahnen**)
 - Ab 15. November gilt in allen Seil- und Zahnradbahnen **nicht mehr das 3G sondern vielmehr das 2G-Erfordernis**.
 - Die Verpflichtung eine FFP2-Maske zu tragen, fällt ab 15. November für Personen, die einen 2-G Nachweis erbringen, weg.
 - Personen, die eine Zahnrad- oder Seilbahn **zur Deckung eines alltäglichen oder dringenden Grundbedürfnisses** benutzen, müssen **keinen 2G-Nachweis** erbringen, sehr wohl aber eine **FFP-2 Maske** tragen (das Inkrafttreten der Bestimmung ist aufgrund eines legislatischen Mangels unklar).
- § 9 Abs. 2 (**mobile Pflege- und Betreuungsdienstleistungen**)
 - Bei der Erbringung von mobilen Pflege- und Betreuungsdienstleistungen ist mangels eines 2G-Nachweises ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen und bei unmittelbarem Kundenkontakt eine Maske zu tragen.
- § 10 Abs. 2 bis 3 (**Altenwohn- und Pflegeheime**)
 - Das Betreten von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe durch Mitarbeiter ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - Mitarbeiter haben in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (Mund-Nasen-Schutz) zu tragen.
 - Der Betreiber darf Mitarbeiter nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis vorweisen. Kann ein solcher nicht vorgewiesen werden, ist ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen und bei unmittelbarem Kundenkontakt eine Maske (FFP2-Maske) zu tragen.
 - Im Fall eines positiven Testergebnisses kann das Einlassen abweichend davon dennoch erfolgen, wenn
 - mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
 - auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
 - Diese Regelungen gelten bei Bewohnerkontakt sinngemäß auch für das Betreten durch
 - externe Dienstleister,
 - Bewohnervertreter nach dem Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG), BGBl. I Nr. 11/2004,
 - Patienten-, Behinderten- und Pflegeanwälte,

- Organe der Pflegeaufsicht zur Wahrnehmung der nach landesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Aufgaben und
 - Mitglieder von eingerichteten Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, BGBl. III Nr. 190/2012, sowie Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. III Nr. 155/2008).
- § 11 Abs. 3 (**Krankenanstalten**)
 - Für Krankenanstalten gelten ab diesem Zeitpunkt weitgehend idente Regelungen wie für Altenwohn- und Pflegeheime. Bis zum Ablauf des 14. November 2021 dürfen Personen Alten- und Pflegeheime, stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe sowie Krankenanstalten oder Kuranstalten auch betreten, wenn sie einen 3G-Nachweis vorweisen.

Bis 06.12.2021:

- § 19 Abs.12 (**temporärer Ersatz für 2G-Nachweis**)
 - Die Erbringung eines 2G-Nachweises wird durch den Nachweis über eine Erstimpfung und einen PCR-Test, der nicht länger als 72 Stunden zurückliegen darf, ersetzt.

Ab 06.12.2021:

- 1 Abs. 2 Z 1 (**Verkürzte Gültigkeit von 1G-Nachweisen**)
 - Bei Zweitimpfungen, Erstimpfungen nachdem zumindest 21 Tage zuvor ein Nachweis neutralisierender Antikörper geliefert wurde und weiteren Impfungen (bei Zweitimpfungen nach frühestens 4 Monaten, bei Einfachimpfungen frühestens nach 14 Tagen nach der Impfung) gilt der Grüne Pass nur mehr 270 Tage.

Für Fragen steht Ihnen die Landesgeschäftsstelle des Kärntner Gemeindebundes natürlich stets zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Der 1. Präsident:

gez. Bgm. Günther Vallant